



Landkreisbote

Ergänzender elektronischer Landkreisbote Nr. 11e vom 29.11.2025



Beschlussübersicht Kreistagssitzung am 24.11.2025

2. Vorlage-Nr.: 2025/8/0083-1

Beschlussfassung über das Ausscheiden von Herrn Michael Ullmann aus dem Kreistag wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes
einstimmig beschlossen

3. Vorlage-Nr.: 2025/8/0116

Beschlussfassung über das Ausscheiden von Frau Gabriele Ebeling aus dem Kreistag wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes
einstimmig beschlossen

8. Vorlage-Nr.: 2025/8/0109

Beschlussfassung zur Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen für die Erschließung der „Weißen Flecken“ im Kreisprojekt „Geförderter Breitbandausbau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell
einstimmig beschlossen

9. Vorlage-Nr.: 2025/8/0115-1

Beschlussfassung über die Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit der Maßnahme „BSZ Otto Lilienthal Freital - Dachsanierung und energetische Erneuerung der Fassade der Sporthalle“
einstimmig beschlossen

10. Vorlage-Nr.: 2025/8/0107

Beschlussfassung über die Gebührensatzung Rettungsdienst
einstimmig beschlossen

12. Vorlage-Nr.: 2025/8/0103

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltplan für das Jahr 2026 des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
mehrheitlich beschlossen

13. Vorlage-Nr.: 2025/8/0092

Beschlussfassung zur Einleitung der Vergabeverfahren zu den Planungsleistungen für den Neubau eines Sozialgebäudes für die Straßenmeisterei am Standort Langburkersdorf
einstimmig beschlossen

14. Vorlage-Nr.: 2025/8/0101

Beschlussfassung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens im Haushaltsjahr 2026 im Budget 2900 - Leistungen zur notwendigen Schülerbeförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs für die Jahre 2026 bis 2030
einstimmig beschlossen

15. Vorlage-Nr.: 2025/8/0101

Information über die Zuschlagserteilung zur Vergabe der Gebäudereinigung (Unterhalts- und Grundreinigung) in den landkreiseigenen Schulen, Verwaltungsobjekten und Straßenmeistereien vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028
Kenntnisnahme

16. Vorlage-Nr.: 2025/8/0105-1

Beschlussfassung über die Priorisierung zur Verwendung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen zum Vollzug der Sächs-KomPauschVO zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements - Kommunales Ehrenamtsbudget im Jahr 2026
einstimmig beschlossen

17. Vorlage-Nr.: 2025/8/0089

Beschlussfassung über den geänderten Vertrag mit der WiA

zur Nutzung und Betreibung des Leistungssportzentrums Altenberg und der Dreifeld-Sporthalle
einstimmig beschlossen

18. Vorlage-Nr.: 2025/8/0044-1

Information über erforderliche Mandatsänderungen
Kenntnisnahme

19. Vorlage-Nr.: 2025/8/0113

Beschlussfassung über die Besetzung des Jugendhilfeausschusses
einstimmig beschlossen

20. Vorlage-Nr.: 2025/8/0093

Information über den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024
Kenntnisnahme

21. Vorlage-Nr.: 2025/8/0110

Information über den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 der Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH
Kenntnisnahme

Informationen zu ausgewählten Beschlüssen

Fortschreibung der Gebührensatzung Rettungsdienst

In seiner Sitzung hat der Kreistag einstimmig die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis beschlossen. Hierbei handelt es sich um die jährliche Fortschreibung der angepassten Preisentwicklung bei Rettungswagen-, Krankentransport- und Notarzteinsätzen.

Zur Grundlage der Gebührenkalkulation wurden neben den Erreichungszielen der Bereichsplanung auch die Kosten-Leistungs-Rechnung der Leistungserbringer herangezogen. Dies ins Verhältnis gesetzt zu den angenommenen Einsatzzahlen ergibt die Kosten je Einsatz und Rettungsmittel.

Das Verfahren wurde federführend von den Krankenkassen und Versicherungsverbänden begleitet. Die Krankenkassen haben im Ergebnis der Verhandlungen ein Ausgabenbudget für 2026 in Höhe von rund 60,7 Millionen Euro bestätigt.

Bei gesetzlich versicherten Patienten werden die Gebühren unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungskataloge regelmäßig von den gesetzlichen Sozialversicherungen getragen. Nur in Ausnahmefällen tragen die Nutzer des Rettungsdienstes die Gebühren selbst. Bei privat versicherten Patienten richtet sich die Erstattung nach den entsprechenden Versicherungsverträgen. (Bekanntmachung der Gebührensatzung auf Seite 2)

Haushaltspolitik 2026 beschlossen

Der Kreistag Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mehrheitlich die Haushaltssatzung mit dem Haushaltspolitik für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Damit bleibt der Landkreis handlungsfähig und für die Projekte der Landkreisverwaltung, Leistungsempfänger und freien Träger wurde Planungssicherheit geschaffen.

Trotz der derzeitig finanziell angespannten Situation ist es dem Landkreis noch gelungen einen gesetzeskonformen Haushalt aufzustellen. Der zur Beschlussfassung dem Kreistag vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung legt die finanziellen Rahmenbedingungen fest und veranschlagt im Ergebnishaushalt ein negatives Gesamtergebnis von 29,4 Millionen Euro sowie einen Finanzierungsmittelfehlbetrag im Finanzaushalt in Höhe von 25,4 Millionen Euro.

Zur Finanzierung kommunaler Aufgaben bestätigte der Kreistag den durch einen Änderungsantrag vorgeschlagenen Kreis-

umlagesatz in Höhe von 37,41 Prozent und änderte damit den Haushaltsentwurf mehrheitlich ab. Der Landkreis hatte in seinem Haushaltsentwurf einen Kreisumlagesatz in Höhe von 39,41 Prozent veranschlagt. Die Reduzierung des Umlagesatzes hat eine Reduzierung der Einnahmen um 7,1 Millionen Euro zur Folge. Im Ergebnis des Änderungsantrages weist der Landkreis einen Fehlbetrag im Gesamtergebnis in Höhe von 38,3 Millionen Euro aus. Die Kreisumlage ist eine von den Kommunen des Landkreises zu leistenden Einzahlungen und wird beispielweise für Aufwendungen für die Betreibung der landkreiseigenen Gymnasien sowie Gymnasialzuschüsse an Städte mit Gymnasien in eigener Trägerschaft verwendet. Außerdem übernimmt der Landkreis Aufgaben, die für die Kommunen nicht wirtschaftlich leistbar wären, wie die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs und die Sicherstellung des Katastrophen- und Zivilschutzes. Darüber hinaus werden aus der Kreisumlage Maßnahmen aus Infrastruktur, Kultur und Jugendarbeit finanziert.

Die Sozialausgaben haben sich in den vergangenen Jahren nahezu verdoppelt. Hinzu kommen Kostensteigerungen, beispielsweise für Personal, öffentlichen Personennahverkehr und die Bewirtschaftung von Gebäuden. Da der Landkreis keine eigenen Steuern erhebt, ist er von der Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie durch Zuweisungen des Landes im Rahmen des Sächsischen Finanzausgleiches abhängig.

Zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Landkreises müssen Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Dafür ist in der Haushaltssatzung ein Höchstbetrag in Höhe von 95 Millionen Euro festgesetzt.

Die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, Instandhaltungen und Investitionsfördermaßnahmen beträgt rund 13,8 Millionen Euro.

Ehrenamt – Kreistag beschloss angepasste Konzeption zur Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalen Ehrenamtsbudget des Freistaates Sachsen

Auch im Jahr 2026 erfolgt die Würdigung des Ehrenamtes im Rahmen der vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Fördermittel aus dem Kommunalen Ehrenamtsbudget. Der Landkreis erhält etwa 153.800,00 Euro im Rahmen der Haushaltsführung des Freistaates Sachsen. Der Kreistag fasste dazu in seiner Sitzung am 24. November 2025 den Beschluss.

Der öffentliche Aufruf an Vereine, Verbände und Initiativgruppen zur Abgabe von Fördermittelanträgen wurde bereits im Landkreisboten am 22. November 2025 sowie per Pressemitteilung und Information in den Sozialen Medien am 11. November 2025 veröffentlicht. Antragsschluss ist der 9. Dezember 2025.

Um eine gerechte Verteilung dieser Mittel zu gewährleisten, erarbeitete die Landkreisverwaltung eine Konzeption, anhand derer eine Bewertung der eingereichten Anträge mittels Punktesystem durch eine Jury vorgenommen werden kann. Diese wurde aktuell fortgeschrieben und enthält als wesentliche Änderung eine Anpassung der Bewertungsmatrix. Mit der Bewertung der Anträge beauftragte der Kreistag die Mitglieder des Ältestenrates, der voraussichtlich am 14. Januar 2026 über die entsprechende Verteilung entscheiden wird.

Pro Verein oder Initiativgruppe ist ein Antrag zulässig. Voraussetzung ist, dass der Sitz oder der Wirkungskreis der zu fördernden Maßnahme im Landkreis liegt. Gefördert werden in diesem Jahr erstmals auch kleine investive Maßnahmen, insofern sie nachhaltigen Einfluss auf den Verein haben und der Zusammenhang zum Ehrenamt deutlich wird. Bis zum Ende des Jahres 2026 ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Im Jahr 2025 gingen knapp 115.500 Euro an ehrenamtliche Kleinprojekte, 23.750 Euro an die Dachverbände des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisfeuerwehrverbandes, des Jugendringes, des Kreissportbundes sowie an Hilfsorganisationen, welche in zwei Förderrunden ausgereicht wurden.

Weitere Informationen zur Ehrenamtspauschale:
www.landratsamt-pirna.de/buero-landrat.html

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

vom 24. November 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 5 Satz 2 Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 i. V. m. § 24 Absatz 2 Nummer 4 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 24. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitwirkung im Rettungsdienst
- § 3 Gebührenerhebung
- § 4 Einsatzgrundsätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG) obliegt mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Die Bergwacht ist Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnimmt.

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

Dies betrifft:

1. privat versicherte Personen,
2. nicht versicherte Personen und
3. gesetzlich versicherte Personen, wenn die Krankenkasse die Kosten der Leistung nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt. Das betrifft insbesondere Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind oder nicht in voller Höhe übernommen werden (für den nicht durch die Krankenkassen erstatteten Kostenanteil).
4. Verursacher eines Fehleinsatzes gemäß § 5 Absatz 2.

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Mitwirkung im Rettungsdienst

Die Durchführung von Notfallrettung, Krankentransport und Bergrettungsdienst überträgt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die privaten Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmen. Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit diesen Leistungen durch Dritte nicht sichergestellt ist, führt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge diese auf der Grundlage des § 31 Absatz 8 SächsBRKG selbst durch.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Für die Durchführung der Notfallrettung, des Krankentransportes und der Bergrettung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die jeweiligen Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen. Die rettungsdienstlichen Kosten der

Bergwacht sind Bestandteil der in der Anlage ausgewiesenen Gebühren und werden insofern nicht gesondert berechnet.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungswagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach § 32 Absatz 1 SächsBRKG einheitlich für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

(4) Der Gebührensatz entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Integrierte Regionalleitstelle Dresden (IRLS) an den Rettungsdienst.

(5) Die pauschale Gebühr wird je Benutzer und für jedes in Anspruch genommene Rettungsmittel erhoben.

(6) Beim Transport mehrerer Patienten mit demselben Krankentransportwagen oder Rettungstransportwagen fallen die Gebühren für jede transportierte Person in voller Höhe an.

(7) Die Pauschalgebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs wird von jeder Person in voller Höhe erhoben, für die der Notarzt eine ärztliche Leistung erbringt.

(8) Die Mitnahme einer Begleitperson im Krankenwagen, die nicht selbst Patient ist, ist zulässig, wenn es dem Wohl des Patienten entspricht und wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Landkreis oder der Leistungserbringer im Rettungsdienst nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nicht.

§ 4 Einsatzgrundsätze

(1) Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Dienstes trifft die für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständige Leitstelle entsprechend der eingegangenen Bedarfs- bzw. Notfallmeldung.

(2) Die Benutzer haben keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Rettungsmittel eingesetzt und ggf. für einen weiteren Transport bzw. Einsatz bereithalten wird.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Benutzer der Leistungen nach § 1 dieser Satzung,
2. derjenige, der für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes oder vertraglicher Übernahme haftet oder
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden gemäß der Anlage Punkt 1 - 3 mit Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle erhoben.

(2) Die Kilometergebühren gemäß Anlage Punkt 1b entstehen mit Ende des Einsatzes.

(3) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt. Sie sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 4. Dezember 2024 außer Kraft.

Pirna, den 28.11.2025

M. Geisler
Landrat
Anlage

(Siegel)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

Rettungsmittel	Gebühr für Einsätze ab 01.01.2026
1. Einsatz Krankentransportwagen (KTW) a) Pauschalgebühr	435,00 €
b) zzgl. pro gefahrenen Besetzkilometer ab 151. km	5,00 €
2. Einsatz Rettungstransportwagen (RTW) Pauschalgebühr	1495,80 €
3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Pauschalgebühr	579,80 €

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den 28.11.2025

M. Geisler
Landrat

IMPRESSIONUM:

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Landrat
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
PF 100253/54
www.landratsamt-pirna.de
Redaktion:
Pressestelle, Büroleiter Stefan Meinel
Telefon: 03501 515-1100
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de